

beauftragt werden. Die Mitarbeit bzw. eigenverantwortliche Erarbeitung wird durch den Abschluß von Verträgen auf der Grundlage des Vertragsgesetzes und der geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten festgelegt.

Teil IV

Planung der Projektierung

§ 7

Projektierungsplan

(1) Grundlage für die Ausarbeitung des Projektierungsplanes ist neben dem jeweiligen Entwurf des Volkswirtschaftsplanes der bestätigte Perspektivplan der Volkswirtschaft. Die Ergebnisse der Gebiets- und Stadtplanungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Der Projektierungsplan muß die Vorbereitung der im Perspektivplan festgelegten Investitionsaufgaben sichern, damit eine planmäßige Investitionsdurchführung gewährleistet ist.

(3) Der Projektierungsplan ist die Grundlage für die Planung und Abrechnung der Projektierungsleistungen und bezieht sich auf das Jahr, in dem die Projektierungsarbeiten durchgeführt werden. Er umfaßt die auszuarbeitenden Aufgabenstellungen und Projekte.

(4) Für den Projektierungsplan ist ein Planvorschlag von den Planträgern auszuarbeiten. Die im Planvorschlag aufgenommenen Vorhaben und der Zeitraum ihrer voraussichtlichen Durchführung müssen den realen Möglichkeiten der Investitionsdurchführung entsprechen. Die Ausarbeitung ist in Abstimmung mit den zuständigen Hauptprojektanten vorzunehmen.

(5) In den Projektierungsplan dürfen nur solche Projekte aufgenommen werden, für die eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt bzw. die Bestätigung der Aufgabenstellung im Planjahr der Projektierung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben,

1. für die eine bestätigte Aufgabenstellung nach dem vereinfachten Verfahren nicht erforderlich ist,
2. bei denen durch Sonderregelung die Ausarbeitung der Projekte vor Bestätigung der Aufgabenstellung festgelegt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Projekte, deren Aufgabenstellung im Planjahr bestätigt wird, darf erst nach Bestätigung der Aufgabenstellung begonnen werden.

(6) Alle im Laufe eines Planjahres sich ergebenden zusätzlichen Projektierungsaufgaben und Streichungen von Projektierungsaufgaben sind in Nachträgen zum Projektierungsplan zu erfassen. Verantwortlich für die Einreichung der Nachträge zum Projektierungsplan sind die zuständigen Planträger. Die zuständigen Planträger haben die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und nachzuweisen, daß

1. die zusätzlichen Projektierungsaufgaben mit dem Perspektivplan übereinstimmen,
2. die Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen,

3. die erforderliche Projektierungskapazität (einschließlich technologischer und bautechnischer Spezialprojektkapazität) vorhanden ist.

§ 8

Bestätigung des Projektierungsplanes

(1) Die Projektierungspläne, die nicht vom Minister rat bestätigt werden, sind durch die zuständigen staatlichen Organe vorläufig zu bestätigen.

(2) Die vorläufige Bestätigung der Projektierungspläne ist die Grundlage für

1. die Erteilung der Projektierungsaufträge,
2. den Abschluß von Leistungsverträgen,
3. die Aufstellung des Leistungsplanes der Projektierungseinrichtungen.

(3) Die vorläufige Bestätigung der Projektierungspläne hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Hauptprojektanten spätestens bis zum 15. Juli des der Projektierung vorangehenden Jahres die vorläufig bestätigten Projektierungspläne als Grundlage für die Herstellung der Kooperationsbeziehungen übergeben werden können.

(4) Bis zum 15. Oktober des der Projektierung vorangehenden Jahres sind den Spezial- bzw. Leitprojektanten die Aufträge für die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Projekte zu übergeben. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Aufgabenstellung nicht vorliegt bzw. das Vorhaben nach dem vereinfachten Verfahren vorbereitet wird, sind dem Spezial- bzw. Leitprojektanten bis zum 15. Oktober für jedes zu projektierende Vorhaben folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung des Vorhabens und Kurzbeschreibung,
2. anteiliger Wertumfang,
3. Grobtermin für die Übergabe der Arbeitsunterlagen,
4. Grobtermin für die Fertigstellung der Spezialprojektkapazitätsleistungen.

(5) Die Verfahrensweise für die Bestätigung des Projektierungsplanes und für die Bestätigung von Nachträgen zum Projektierungsplan wird in der Planmethodik zum Volkswirtschaftsplan geregelt.

§ 9

Exportprojektierung

(1) Die zuständigen Außenhandelsorgane haben zu gewährleisten, daß die Projektierungsaufgaben für den Export den für die Projektierungsbetriebe zuständigen zentralen staatlichen Organen so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß diese die Aufnahme in die Projektierungspläne sichern können.

(2) Über die nachträgliche Aufnahme von zusätzlichen Exportaufgaben in die Projektierungspläne entscheiden die den Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.